

Bargeldakzeptanzpflicht

Empfehlungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands für die Trilogverhandlungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel

26. August 2026

Verbraucherrelevanz

Verbraucher:innen erleben in ihrem Alltag immer wieder, dass sie nicht mit Bargeld zahlen können. Dadurch können Menschen nicht mehr frei wählen, wie sie zahlen möchten und es entsteht das Risiko, dass Menschen, die auf die Nutzung von Bargeld angewiesen sind von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission über *Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel* (COM (2023) 364) sieht eine grundsätzliche Akzeptanzpflicht von Bargeld vor. Um das Ziel der Verordnung zu erreichen, Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel zu stützen, sollten Ausnahmen von der Akzeptanzpflicht nach Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) nur in engen Grenzen gelten. Insbesondere eine umfangreiche Ausnahme für unbemannte Verkaufsstellen, wie Ticketautomaten, hat auf viele Verbraucher:innen negative Auswirkungen, die darauf angewiesen sind, Tickets für den öffentlichen Nahverkehr mit Bargeld zu zahlen. Sie würden von einem wichtigen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgeschlossen.

Ansatzpunkte für Ausnahmen von der Bargeldakzeptanzpflicht:

1. Der Wert des Geldscheins und der Bezahlwert sind unproportional zueinander.
Beispielsweise wenn ein Kaugummi für 85 Cent mit einem 200 Euro Schein bezahlt wird.
2. Das Wechselgeld geht trotz guter Planung vorübergehend aus.
Diese Ausnahme muss beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Ausnahme nicht zur Regel wird.
3. In der öffentlichen Verwaltung können (beispielsweise für Steuern und bestimmte Gebühren) Ausnahmen vorgesehen werden, wenn Kosten, die durch die Bargeldannahme entstehen, nicht mit öffentlichem Interesse zu vereinbaren sind. Hier sollten aber Menschen, die nachweislich über kein Zahlungskonto verfügen, kostenfrei über jedes Kreditinstitut solche Zahlungen erledigen können.
Demgegenüber sollten Ämter, die essentielle Dokumente wie Personalausweise ausstellen, einer Akzeptanzpflicht unterliegen. Um trotzdem eine grundsätzlich bargeldlose öffentliche Verwaltung zu ermöglichen, sollte es erlaubt sein, vor Ort in der Verwaltung Automaten einzusetzen, mit denen Bezahlkarten bar aufgeladen werden können, um die Dokumente doch unbar bezahlen zu können.

Kein Ausschluss von Bargeldnutzergруппen im ÖPNV

Der Trilog für die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel* hat im Juli 2026 begonnen. Die aktuellen Positionen des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments sehen jeweils Ausnahmen von der Bargeldakzeptanzpflicht für unbemannte Verkaufsstellen vor. Die beiden Definitionen unbemannter Verkaufsstellen schließen explizit auch Ticketautomaten ein. Zwar sieht die Position des Europäischen Rats vor, dass Mitgliedstaaten strengere Regeln für die Bargeldakzeptanz an unbemannten Verkaufsstellen festlegen können. Eine solche Regelung müsste nach Abschluss des EU-Gesetzgebungsverfahrens auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Viele Menschen sind auf die Nutzung von Bargeld zur Bezahlung von öffentlichen Nahverkehrstickets (ÖPNV-Tickets) angewiesen, um diese Dienstleistungen legal nutzen zu können. In immer mehr Verkehrsverbünden können Bustickets bereits nicht mehr mit Bargeld beim Fahrer gekauft werden.¹ Menschen, die für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf den ÖPNV

¹ Z.B. in Stuttgart, Hamburg, Berlin

angewiesen sind, könnten so von der unkomplizierten Nutzung von S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn und Bus ausgeschlossen werden. Damit wären sie von einem wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge ausgeschlossen.

Folgende Personengruppen sind darauf angewiesen, im ÖPNV mit Bargeld bezahlen zu können:

- **Kinder**, die älter als sechs Jahre sind und **Jugendliche** ohne digitale Hilfsmittel, eigenes Konto, digitale Zahlungsmöglichkeit oder Schülerticket
- **Menschen ohne eigenes (Basis-)Konto²**
 - Wohnungslose Menschen
 - Haftentlassene Menschen
 - Geflüchtete oder neu zugewanderte Menschen
 - Menschen, die Sozialleistungen über Barcodes oder Barauszahlungen im Sozialamt erhalten
 - Menschen, die über Konten Dritter Sozialleistungen ausgezahlt bekommen (zum Beispiel über das Konto einer Vertrauensperson oder eines sozialen Trägers)
 - Menschen in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (zum Beispiel im Rahmen der „Taschengeld“-Auszahlung („Barbetrag“))
- **Gewaltbetroffene Frauen** ohne eigenes (Basis-)Konto: Bargeld ermöglicht Mobilität unabhängig und unbeobachtet vom gewalttätigen (Ex)-Partner
- **Menschen mit eingeschränkten digitalen Kompetenzen** oder **Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen**, für die die Nutzung von Apps, Registrierungsprozessen oder kartengestützten Bezahlungssystemen eine Hürde darstellen kann
- **Menschen ohne Smartphone und mobiler Datenverbindung** und/oder **ohne Deutschlandticket** (vor allem wenn eine Ticketbuchung, Bezahlung und Vorzeigen des Tickets nur über eine App möglich ist)
- **Tourist:innen**, deren digitale Zahlungsinstrumente nicht überall akzeptiert werden oder zuverlässig funktionieren
- **Kurzfristig alle Menschen**, sollte die für digitale Zahlungen notwendige Technik ausfallen (der Handy-Akku ist leer, verlorene oder defekte Zahlungskarten, technische Störungen der Kartenlesegeräte)

Ohne die Möglichkeit, Fahrscheine für den ÖPNV einfach und ohne Hürden mit Bargeld zu kaufen, droht das Risiko, die genannten Personengruppen von der Nutzung öffentlicher Transportmöglichkeiten auszuschließen. Fällt die Möglichkeit weg mit Bargeld zu zahlen, könnten Menschen, die auf die Nutzung von Bus und Bahn angewiesen sind, nur noch die Option bleiben, ohne Fahrschein zu fahren. Damit würden diese Personen eine Beförderungerschleichung nach § 256 StGB begehen, die mit einer Geldstrafe geahndet wird und bei zahlungsunfähigen Personen in Ersatzfreiheitsstrafen münden kann. Dadurch würden bargeldabhängige Gruppen trotz Zahlungsbereitschaft kriminalisiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungshilfe e.V. schätzt, dass bereits heute jährlich mehr als 1.000 wohnungslose Menschen Ersatzfreiheitsstrafen wegen

² Trotz Rechtsanspruchs auf ein Basiskonto, wird schutzbedürftigen Verbraucher:innen ein Zugang oft erschwert (s. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Basiskonto für alle – wenn die Bank denn will, 2025, [online].) oder ein Konto muss erst eingerichtet werden.

Fahrens ohne Fahrschein absitzen müssen, weil sie sich ein Ticket finanziell nicht leisten können.³ Diese Zahlen könnten steigen, wenn ein Fahrscheinkauf trotz Zahlungsbereitschaft nicht mehr mit Bargeld möglich ist.

Eine Erhebung der Deutschen Bundesbank zum Zahlungsverhalten in Deutschland macht zudem deutlich, dass 56 Prozent der Befragten einen ausschließlich bargeldlosen Fahrkartenverkauf ablehnen. Werden Fahrkarten vor Ort und nicht online gekauft, nutzen die Befragten für die Bezahlung laut der Deutschen Bundesbank am häufigsten Bargeld. 35 Prozent der Befragten, die Einzeltickets kaufen, bezahlen diese überwiegend bar. Bei Verbraucher:innen, die Zeitkarten, wie Wochen- oder Monatstickets kaufen, beträgt der Anteil, der Barzahler:innen acht Prozent.⁴

Der vzbv fordert:

ÖPNV-Ticketautomaten sollten nicht von der Bargeldakzeptanzpflicht in der Bargeld-Verordnung ausgenommen werden.

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungshilfe e.V.: [Armut ist kein Verbrechen: Schwarzfahren entkriminalisieren](#), 2026, [online].

⁴ Deutsche Bundesbank: [Zahlungsverhalten in Deutschland 2025](#), 2026, 54f.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

finanzmarkt@vzbv.de

vzbv.de

Stand:

August, 2026

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).